



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der Elektrizitätswerke Reutte GmbH & Co. KG (Stand 03 / 2021)

1.	Gültigkeit der Bedingungen der Auftraggeberin.....	2
2.	Rangfolge	2
3.	Angebot	2
4.	Bestellung.....	2
5.	Nachunternehmer	3
6.	Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität	4
7.	Versicherungen	6
8.	Liefer-/Leistungszeit	7
9.	Versand	7
10.	Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle	7
11.	Leistungsänderungen	8
12.	Abfallentsorgung	8
13.	Gefahrübergang	8
14.	Mängelansprüche	8
15.	Datumsunabhängige Festigkeit.....	9
16.	Gewichte/Mengen	9
17.	Mängelrüge	9
18.	Preise/Rechnungslegung.....	10
19.	Abtretungsverbot.....	10
20.	Kündigung.....	10
21.	Nutzungs- und Schutzrechte.....	12
22.	Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung und Sicherheit	12
23.	Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen laut § 9 Energiewirtschaftsgesetz	14
24.	Verrechnung / Aufrechnung	15
25.	Veröffentlichung/Werbung	15
26.	Verbringung ins Ausland.....	15
27.	Gerichtsstand.....	16
28.	Schriftform.....	16
29.	Salvatorische Klausel.....	16

1. GÜLTIGKEIT DER BEDINGUNGEN DER AUFTRAGGEBERIN

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen über die Lieferung von Waren und Erbringung von Leistungen von Unternehmen (im Folgenden Auftragnehmer oder AN) an die **Elektrizitätswerke Reutte GmbH & Co. KG mit Sitz in 87629 Füssen** (im Folgenden Auftraggeberin oder AG) und sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit dem Zustandekommen einer derartigen Vereinbarung gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen als vereinbart. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber (AG) schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. RANGFOLGE

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge: die Bestimmungen der Bestellung,

- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- die Baustellenordnung der AG,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge.

3. ANGEBOT

3.1. Der Anbieter hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

3.2. Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebots eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN die AG unverzüglich zu informieren.

4. BESTELLUNG

4.1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn die AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Aufträge über € 100.000,00 sind nur dann verbindlich, wenn sie auf AG-

Bestellformular erteilt und von der Geschäftsführung unterzeichnet sind. Dies gilt auch für Auftragsänderungen.

4.2. Die Bestellung ist innerhalb von zehn Werktagen durch den AN auf der hierfür vorgesehenen Kopie der Bestellung (Bestellannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Bestellungen, die die AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der AN auf dem gleichen Wege bestätigen.

5. NACHUNTERNEHMER

5.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.

Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG.

Der AN hat den nach Unternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber der AG übernommen hat.

Im Fall des Einsatzes von Nachunternehmern besprechen die Verantwortlichen des AN und der von ihm eingesetzten Nachunternehmern die arbeitssicherheitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch die AG vorgegebene Vorschriften und Regeln und dokumentieren dies in einem Kurzprotokoll. Hiervon erhält die AG eine Abschrift.

5.2. Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Nachunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden.

5.3. Der AN hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem AN die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie - falls erforderlich - Arbeitserlaubnisse zur Vorlage bei der AG zu übergeben. Der AN hat dem Nachunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

5.4. Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit der AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die die AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die die AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

5.5. Setzt der AN Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziffer 5.1 als Nachunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflichten gem. Ziffer 5.3, hat die AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. AUSFÜHRUNG, UMWELTSCHUTZ, SICHERHEIT, GESUNDHEITSSCHUTZ UND QUALITÄT

6.1. Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften der AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die "Grundsätze der Prävention" BGV A 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der AN hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.

6.2. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit GS-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Lieferanten nachzuweisen.

6.3. Der AN ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und der AG auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch die AG ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.

6.4. Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind der AG Produktinformationen, insbesondere aktuelle EG-Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache, rechtzeitig vor der Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes sind einzuhalten.

6.5. Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen ist generell zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist die AG vor Lieferung/Einsatz schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.

6.6. Unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem, z. B. gemäß DIN EN ISO 9001 - 9003, ist die AG oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen.

6.7. Für Ersatz- und Reserveteile sind vom AN alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben, z.B.:

- Hersteller
- Typ
- Bestell-/Artikel-/Ident Nummer
- Abmessungen
- Werkstoff
- Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO usw.

Inhalts- und Betriebsstoffe zu liefernder Artikel/Geräte, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind entsprechend zu deklarieren.

6.8. Der AN hat der AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des AN betrifft.

6.9. Der AN und seine Nachunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch der AG sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen.

Die AG behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften



durch den AN und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer während der Arbeiten vor.

6.10. Der AN verpflichtet sich, niemanden, mit dem er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die AG in Kontakt kommt, ungerechtfertigter Benachteiligung oder Belästigung auszusetzen. Der AN verpflichtet sich weiterhin, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten.

6.11. Der AN ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten.

6.12. Die AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des AN zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen, bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Eine Ablösung des Personals durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.

6.13. Der AN verpflichtet sich, der AG von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche der AN oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer zu vertreten hat, resultieren.

Wenn ein vom AN oder seinen Nachunternehmern eingesetzter Mitarbeiter auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der AN dies und weitere Einzelheiten des Unfallereignisses der örtlichen Sicherheitsfachkraft der AG unverzüglich schriftlich mit. Die Unfallmeldung entbindet den AN nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft.

7. VERSICHERUNGEN

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen unterhalten, den er auf Verlangen der AG nachzuweisen hat.

8. LIEFER-/LEISTUNGSZEIT

Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferungen oder Leistungen sind bindend. Der AN ist verpflichtet, die AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von der AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

9. VERSAND

9.1. Es sind die für die AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern die AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

9.2. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material- Nr.) anzugeben.

9.3. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.

9.4. Der AN ist zu Teillieferungen/-Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG berechtigt.

9.5. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß.

10. BETRETEN UND BEFAHREN DES WERKSGELÄNDES/DER BAUSTELLE

10.1. Das Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals der AG ist zu folgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.

10.2. Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der

Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

11. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

11.1. Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der AN der AG unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG.

11.2. Änderungswünsche der AG wird der AN innerhalb von zehn Kalendertagen auf mögliche Konsequenzen hin überprüfen und der AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich die AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

12. ABFALLENTSORGUNG

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

13. GEFahrÜBERGANG

Die Gefahr geht erst auf die AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen der AG am Erfüllungsort übergeben oder von ihr abgenommen sind.

14. MÄNGELANSPRÜCHE

14.1. Der AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Die AG kann als Nacherfüllung nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange der AG.

14.2. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.

14.3. Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Mängelansprüche geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.

14.4. Im Falle des Rücktritts ist die AG berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen.

14.5. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.

15. DATUMSUNABHÄNGIGE FESTIGKEIT

Der AN garantiert, dass die Produkte eine datumsunabhängige Festigkeit aufweisen. Das bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf zeitbezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschriften (im Folgenden: Datumsangaben), auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten, ohne Einschränkung vertragsgemäß, einwandfrei und korrekt arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können. Insbesondere

- dürfen Datumsangaben der Produkte keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Produkte oder anderer Produkte verursachen.
- dürfen Datumsangaben oder die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen.
- müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.

16. GEWICHTE/MENGEN

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch die AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

17. MÄNGELRÜGE

Bei der Lieferung von Waren, die die AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware zwei Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.

18. PREISE/RECHNUNGSLEGUNG

18.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

18.2. Die zweifach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferungen/Leistungen - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Abteilung Finanz und Rechnungswesen der AG zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen.

Die Rechnungen sind in elektronischer Form unter bill-ewr-de@ewr.at zu übermitteln.

18.3. Rechnungen über Teillieferungen/-Leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

18.4. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

18.5. Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in Ziffern 18.1 bis 18.4 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.

18.6. Der AG stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

19. ABTRETUNGSVERBOT

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG.

20. KÜNDIGUNG

20.1. Die AG ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 649 Satz 1 BGB bzw. in entsprechender Anwendung zu kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich und unter Angabe des maßgeblichen Kündigungsgrunds. Kündigt eine der Vertragsparteien, so hat der AN die Baustelle unverzüglich zu räumen und an die AG zu übergeben sowie alle zur Fortsetzung der Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Stehen dem AN in einem solchen Fall streitige Restvergütungsansprüche zu und hat der AN aus diesem Grund die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Kündigung erhoben, so darf die AG ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch

Stellung einer werthaltigen Sicherheit seiner Wahl abwenden, dessen Höhe er nach § 315 BGB festsetzen darf.

Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt:

20.2.1. Wird aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so vergütet die AG dem AN die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, die von der AG verwertet werden können, auf der Grundlage der vereinbarten Preise, bezogen auf die Teilleistungen. Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

Vom AN zu vertreten sind insbesondere folgende Kündigungsgründe:

Der AN kommt trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist seinen vertraglichen Pflichten nicht nach.

Der AN verstößt in Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen in erheblichem Umfang gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben.

Der AN lehnt die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ab.

20.2.2. Wird von der AG aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

20.2.3. Die AG kann den Vertrag kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren zulässig beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Die AG hat dem AN die ausgeführten Leistungen anteilig zu vergüten. Die AG ist berechtigt vom AN Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes zu verlangen.

20.2.4. Sofern ein Kündigungsgrund sowohl nach Ziffer 20.2.1 als auch nach Ziffer 20.2.3 vorliegt, geht die Kündigung nach Ziffer 20.2.1 vor.

20.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Kündigungsrecht des AN gemäß § 643 BGB bleiben unberührt.

20.4. Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann die AG bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für die AG das Interesse an der Erbringung der vom AN geschuldeten Leistungen entfällt. Die AG kann ebenfalls zurücktreten, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren bzw. ein

vergleichbares gesetzliches Verfahren zulässig beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall eines Rücktritts der AG aufgrund dieser Ziff. gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN die vorstehend in Ziff. 20.2.1 bis geregelten Bestimmungen entsprechend. Die AG erwirbt das Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

21. NUTZUNGS- UND SCHUTZRECHTE

21.1. Der Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte darf durch die AG und mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG uneingeschränkt genutzt werden. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf die AG Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt die AG insoweit von Ansprüchen frei.

21.2. Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat die AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und die AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen von der AG oder ihrer Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

22. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ, AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG UND SICHERHEIT

22.1. Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm die AG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

22.2. Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern, sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der AG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der AN der AG auf Verlangen nachzuweisen. Alle von der AG übergebenen Informationen bleiben Eigentum der AG. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom AN angefertigt werden. Die von der AG übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen der AG oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an die AG zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten. Es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen entgegen.

22.3. Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z.B. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Der AN verpflichtet sich auf Verlangen dem Datenschutzbeauftragten der AG gegenüber, die Weitergabe dieser Verpflichtung, in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

22.4. Der AN verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen der AG. Die Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen vom AN vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.) ist die AG als verantwortliche Stelle zuständig. Der AN gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Datenverarbeitung einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität der Daten zu gewährleisten und sorgt seinerseits für die Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Datenschutz. Die AG ist jederzeit berechtigt, die weisungsgemäße Verarbeitung der Daten und die Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz zu prüfen. Der AN ist verpflichtet, die zur Auftragskontrolle erforderlichen Informationen zu geben und die notwendigen Zutritts- sowie Einsichts- und Zugriffsrechte zu gewähren. Die AG ist berechtigt, im Einzelfall weitere technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz festzulegen.

22.5. Der Zugriff zu Datenbeständen von Mitarbeitern und Kunden wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Arbeitsabwicklung erforderlich ist.

22.6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten vom AN nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen die weitere Aufbewahrung fordern. Ansonsten werden Unterlagen mit personenbezogenen Daten entweder der AG ausgehändigt oder - nach Rücksprache mit AG - von dem AN datenschutzgerecht vernichtet.

22.7. Die AG ist berechtigt eine Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern des AN gemäß § 12b Atomgesetz durchzuführen zu lassen, wenn diese Leistungen erbringen, die im Zusammenhang mit dem Umgang oder der Beförderung von radioaktiven Stoffen oder mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne von § 7, § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 9a Abs. 3 Atomgesetz stehen. Der AN verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Daten dieser Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

22.8. Der AN unterrichtet die AG unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes.

22.9. Die AG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung, Geheimhaltung und Sicherheit“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Der AN haftet der AG für alle Schäden, die die AG aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.

22.10. Die Pflichten aus den Ziffern 22.1 - 22.9 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.

22.11. Die AG behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des AN an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.

23. SICHERSTELLUNG DER DISKRIMINIERUNGSFREIEN VERWENDUNG VON INFORMATIONEN LAUT § 9 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

23.1. Der AN verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und Wirtschaft vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich der AG, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellen Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. - Unternehmen sein können, nicht

weiterzugeben.

23.2. Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:

- Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden Namen von liefernden Händlern
- Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden
- Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden
- Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen
- Informationen über inaktive Hausanschlüsse
- Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten

23.2.1. Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der AN verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung des § 6a EnWG zu verpflichten.

24. VERRECHNUNG / AUFRECHNUNG

24.2. Die AG kann ihre Forderungen gegen Forderungen des AN verrechnen/aufrechnen. Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der AN bezüglich einer Forderung gegen einen Gesamtgläubiger hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern.

24.3. Bei den Forderungen des AN gegen die AG darf die AG mit den Forderungen der AG gegen den AN aufrechnen/verrechnen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.

24.4. Der AN verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen durch die AG zu widersprechen.

25. VERÖFFENTLICHUNG/WERBUNG

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit der AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG zulässig.

26. VERBRINGUNG INS AUSLAND

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen



Fällen einer Genehmigung z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände der AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich die AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

27. GERICHTSSTAND

Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist die AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

27.1. Vertragssprache/Anwendbares Recht, Ausschluss von UN-Kaufrecht

27.2. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

28. SCHRIFTFORM

E-Mails genügen vorbehaltlich der in Ziffer 4. geregelten Ausnahmen nicht der Schriftform im Sinne dieser AGB bzw. der auf ihrer Basis geschlossenen Einzelverträge. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst.

29. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.



Elektrizitätswerke Reutte GmbH & Co. KG

Lechhalde 1 ½

87629 Füssen

Deutschland

Geschäftsführer: Dr. Christoph Hilz M.Sc., Michael Hold, Amtsgericht: Kempten,
Registergericht; Handelsregisternummer: HRA 435; UID-Nr.: DE172474556